

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Eingiges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 23.

Bezugspreis durch die
Postanstalt oder durch
den Kreisverwalter
Mark. Durch die Post
an den Kreisverwalter.

Nr. 223

Stad und Verlag der Zahnsteiner
Graz, Schickel in Oberkassel.

Dienstag, den 24. September 1918.

Der Kreisverwalter
Graz, Schickel in Oberkassel.

56. Jahrgang.

Amliche Bekanntmachungen.

Nachweisung

über die Festlegung der Herbstferien im Jahre 1918
im Kreise St. Goarshausen.

Nachstehend bringe ich die Uebersicht über die Fest-
legung der Herbstferien im diesseitigen Kreise zur öffent-
lichen Kenntnis.

St. Goarshausen, den 17. September 1918.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Nr.	Name des Kreisschul- inspektors	Name des Schulverbandes	Bezeichnung der Ferien	Dauer der Ferien von bis
1	Müller,	Oberlahnstein	Herbstferien	7.10.1918
2	Oberlahnstein	Camp	"	29.9.20.10.
3	Rehert	"	"	23.9.14.10.
4	Wellmich	"	"	18.9.14.10.
5	Dahlheim	"	"	29.9.14.10.
6	Brath	"	"	22.9.14.10.
7	Eylershausen	"	"	22.9.14.10.
8	Wagner, Braunbach	Braunbach	"	18 Tage zur Weinlese u. Kastoffel- ernte
9		Dachshausen	"	22.9.12.10.
10		Hinterwald	"	22.9.12.10.
11		Frucht	"	22.9.19.10.
12		Friedrichslegen	"	19.9.9.10.
13	Dieh, Kastatten	Berg	"	16.9.11.10.
14		Wettendorf	"	16.9.11.10.
15		Buch	"	21.9.16.10.
16		Bogel	"	16.9.11.10.
17		Gastdorf	"	16.9.11.10.
18		Dietrichsdorf	"	16.9.11.10.
19		Gemmerich	"	16.9.11.10.
20		Himmighofen	"	16.9.11.10.
21		Holzhausen	"	16.9.11.10.
22		Hünzel	"	16.9.11.10.
23		Marienthal	"	16.9.11.10.
24		Reichen	"	16.9.11.10.
25		Kastatten	"	16.9.11.10.
26		Niederbachheim	"	16.9.11.10.
27		Oberbachheim	"	16.9.11.10.
28		Oberhofenbach	"	16.9.11.10.
29		Oelsberg	"	16.9.11.10.
30		Wissigshofen	"	16.9.11.10.
31		Ruppertsgraben	"	16.9.11.10.
32		Sauerthal	"	26.9.15.10.
33	Rohr, Niederbachheim	Kael	"	23.9.14.10.
34	Schmidtborn,	Bornich	"	29.9.20.10.
35	Weisel	Gaub	"	2.10.19.10.
36		Dörscheid	"	15.9.10.10.
37		Eschbach	"	29.9.10.10.
38		Sautert	"	16.9.12.10.
39		Dierfeld	"	23.9.17.10.
40		Lipporn	"	9.9.4.10.
41		W. Ballmenach	"	23.9.12.10.
42		Rothen	"	23.9.17.10.
43		O. Ballmenach	"	6.9.2.10.
44		Batersberg	"	16.9.6.10.
45		Reichenberg	"	16.9.6.10.
46		Reichenbach	"	16.9.12.10.
47		Reichenbach	"	16.9.12.10.
48		St. Goarshausen	"	"
49		Sträß	"	9.9.4.10.
50		Weisel	"	16.9.9.10.
51		Walterob	"	9.9.4.10.
52		Wener	"	29.9.10.10.
53	Eduwig, Nie- derlahnstein	Hachbach	"	15.9.15.10.
54		Miellen	"	16.9.15.10.
55		Nieorn	"	1.9.5.10.
56		Pilsen	"	30.9.24.10.
57		Niederlahnstein	"	23.9.20.10.
58		Oberpai	"	21.9.12.10.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beitrag Ursprungsheine.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 10 ver-
öffentlichte Bekanntmachung der Bezirksstelle — Frank-
furt a. M. — vom 2. März 1918, beir. Nutz- und
Zuchtweidmärke, mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß
bei Ausstellung von Ursprungsheinen zur Beschickung von
Böden nur der vorgeschriebene Vordruck, der bei der
Bezirksstelle in Frankfurt a. M. angefordert werden
kann, verwendet werden darf. Es werden oft Ursprungs-
heine abgegeben, die nicht alle nötigen Angaben enthalten,
wodurch dann eine Feststellung, woher das Tier auf den
Markt eingeführt ist, unmöglich wird.

St. Goarshausen, den 20. September 1918

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 23. Sept.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei örtlicher Unternehmung südlich von Neuve-Chapelle
machten wir Gefangene. Die Artillerietätigkeit lebte zwi-
schen Ypern und La Bassée, beiderseits der Scarpe und dem
Kanalabschnitt südlich von Marquion auf.

Heeresgruppe Doehle.

In den Abschnitten östlich und südöstlich von Epehy so-
wie zwischen Omignonbach und der Somme nahm der
Artilleriekampf am Nachmittag wieder größere Stärke an.
Infanterieangriffe, die der Engländer gegen unsere Linien
südöstlich von Epehy richtete, wurden abgewiesen. Wie in
den letzten Tagen zeichnete sich auch gestern die 2. Garde-
Infanterie-Division besonders aus. Während der Nacht
hielt starke Feuerartillerie an. In nächtlichen Angriffen öst-
lich von Epehy sagte der Feind in einzelnen Grabenstücken
Fuß. Vorfeldkämpfe an der Dife.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Ailette und Aisne flaute die Gefechtsartigkeit
gestern ab. Erkundungsgefecht in der Champagne.

Heeresgruppe Gallwitz.

Zwischen der Cote Verrain und der Mosel war der
Artilleriekampf am frühen Morgen zeitweilig gesteigert.
Der Feind, der mit stärkeren Abteilungen gegen Faumont,
südlich von Dampville und Rembercourt vorstieß, und mit
Erkundungsabteilungen mehrfach gegen unsere Stellungen
heranrückte, wurde abgewiesen. Westlich der Mosel schoben
wir unsere Linien etwas vor.

Oberleutnant Boerger errang seinen 40., Leutnant Bäu-
mer seinen 30. Luftsteg.

Der 1. Generalquartiermeister: Sudendorff.

Der Österreichisch-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 23. Sept. Amtlich wird verlautbart:
Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralstabes.

(Amtlich.) Berlin, 22. Sept. Im Atlantik versen-
kten unsere Unterseeboote 35 000 BRT. Die für unsere
Feinde bestimmten Ladungen bestanden, soweit festge-
stellt werden konnte, aus besonders wertvollen Gütern, u. a.
Kohle, Baumwolle, Petroleum, Holz, Stahlgütern und Le-
bensmitteln. Die Versenkung mehrerer Schiffsladungen
Kohle ist besonders bedeutungsvoll im Hinblick auf die wach-
sende Kohlennot in allen feindlichen Ländern.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die deutschen Uboote an der atlantischen Küste.

Berlin, 23. Sept. Die deutschen Unterseeboote an
der Atlantischen Küste haben abermals eine Anzahl von
Fischdampfern versenkt. Außerdem gelang es einem der
Uboote, zwei Raub zu durchschneiden. Das Erscheinen der
Uboote hat wiederholt zu lebhaften Auseinandersetzungen
im Kongress und Senat geführt. Die Opposition greift das
Marineamt wegen der unzulänglichen Abwehrmaßnahmen an.

Der Widerstand der Deutschen.

Genf, 23. Sept. Der Matin schreibt von der Front:
Von einer Unterbrechung der Kämpfe und unmittelbaren
Verfolgung der deutschen Truppen kann keine Rede sein.
Das fortwährende planmäßige Feuer des Feindes beweist
daß seine Umgruppierungen beendet sind und daß er wieder
auf die strategische Lage seinen Einfluß auszuüben beginne.

Der Hauptschuldige an der Kriegsverlängerung.

Nach einer Reuter-Meldung berichtet der Pariser „Ma-
tin“, daß in der nächsten Umgebung des Präsidenten Wil-
son folgende Äußerungen des Präsidenten über das Öster-
reichisch-ungarische Friedensangebot umliefen: „Ich habe es
für nötig gehalten, diesen neuen Versuch der Friedenspro-
paganda kurzweg abzulehnen. Wir haben einen vollstän-
digen Sieg nötig, und Besprechungen können deshalb nicht
angestellt werden. Selbst wenn Österreich mir morgen
sagte, daß es alle 14 Punkte des von mir formulierten
Friedensprogramms annehme, würde ich dennoch diesen mei-
nen Standpunkt festhalten. Wir können den Worten un-
serer Feinde nicht mehr glauben. Wir brauchen mehr als
bloße Versicherungen, daß sie ihr Wort halten werden. Es
müß ihnen unmöglich gemacht werden, ihr Wort zu brechen.“

Die englische Antwort auf Burians Vorschlag.

Berlin, 23. Sept. Der Temps meldet aus London,
die englische Antwortnote wird erst Dienstag abgefaßt
werden. Der Berner Nachrichten nach wird sie auf die Punkte

der Österreichischen Note ausführlich eingehen. Der Text
der Note wird vor seiner Uebersetzung in Wien nach
einem alten diplomatischen Brauch nicht veröffentlicht werden.

Englischer Bericht von der Salonikifront.

Die Serben setzten ihren Vormarsch fort. Sie machten
5000 Gefangene und erbeuteten 80 Geschütze. Britische
und griechische Truppen griffen auf beiden Seiten des
Vouriaz-Sees an und machten 700 Gefangene. Dieser
Angriff soll den Feind zwingen, Truppen von der englisch-
griechischen Front wegzuziehen, um sie den serbischen An-
griffen entgegenzustellen.

Die Erschöpfung der englischen Offensive.

Rotterdam, 21. Sept. Nieuwe Rotterd. Courant
schreibt zur Lage im Westen: Die Schnelligkeit und Wucht
der deutschen Gegenangriffe beweise, daß man es nicht nur
mit Nachhutkämpfen einer weichen Armee zu tun habe,
sondern mit Angriffen im Vorfeld von Stellungen, die gut
organisiert sind und entschlossen verteidigt werden. Die
englischen amtlichen Berichte sind irreführend und unvoll-
ständig. Man kann sagen, der englische Vormarsch sei
durch die kräftigen deutschen Gegenangriffe ziemlich zum
Stehen gebracht worden. Es sei nicht mehr die Rede von
einem Vordringen, sondern vielmehr in einem erschöpfen-
den Kampfe, wobei lediglich mit großen Opfern geringe
Erfolge erzielt werden, die aber nicht die allgemeine Lage
beeinflussen können, sehr zeitraubend sind und bald zum
Stehen kommen können. In dieser Hinsicht sind die letzten
Tage für die Deutschen günstig gewesen.

Austritt des japanischen Kaplotts.

Tokio, 22. Sept. Das Kabinett ist zurückgetreten.

Eine Kanzlerrede in Sicht?

Berlin, 22. Sept. Der Reichskanzler wird, dem
Berl. Vol.-Anz. zufolge, an den heutigen Fraktionsversammlungen
teilnehmen. Dagegen wird er am Dienstag im
Hauptsaal des Reichstages das Wort nehmen. Nach dem Berl. Tagebl.
wird der Hauptsaal eine Woche beraten und zusammen-
bleiben. Die Beratungen finden öffentlich statt, soweit nicht
die Reichsregierung etwa eine besondere Mitteilung vertrau-
lich macht.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 24. September.

Gründung der Bäderzwangs-(Pflicht-)Zinnung für den Kreis St. Goarshausen.

Die durch den Krieg veränderten Verhältnisse machen
den fachlichen Zusammenschluß und die wirtschaftliche Or-
ganisation des Handwerks dringend nötig. Insbesondere
gilt dies hinsichtlich der Rohstoffversorgung und der Erhal-
tung des Handwerks als selbständigen Faktors unserer Volkswirt-
schaft. Die Handwerkskammer hat deswegen in ihrem
Bezug zunächst die Bildung von Fachzinnungen angeregt,
insolgedessen bereits eine ganze Anzahl von Zwangs-
(Fach-)Zinnungen nicht allein in unserem Kreise, sondern
in allen Kreisen gebildet wurden. Um nun eine solche Zin-
nung für ihren Beruf zu schaffen, waren auf Einladung des
Kreisverbandes die Bädermeister unseres Kreises am
Sonntag im Hotel „Rhein. Hof“ dahier versammelt. Von
den etwa 90 im Kreise befindlichen Bädermeistern waren 33
der Einladung gefolgt. Von den nicht erschienenen Herren
mag wohl mancher durch die ungünstigen Sonntags-Jug-
verbundenheiten abgehalten worden sein. Für die Handwerks-
kammer war an Stelle des verhinderten Herrn Syndikus
Schroeder Herr Sander-Biesbaden sowie die Kammermit-
glieder Herr Landtagsabgeordneter H. J. Weil-Oberlahn-
stein und Redakteur Lemb-Braunbach erschienen. Als Ver-
treter des Kreises war Herr Professor Dr. Pfeiffer und von
der Kreisförsterei Herr Wahlenbesitzer Maus-St. Goars-
hausen, sowie Herr Sekretär Hein anwesend. Die bereits
bestehende Bäder-Zwangs-Zinnung Niederlahnstein wurde
durch ihren Obermeister, Herrn Schäfer vertreten. Nachdem
für den Kreisverband Herr Ed. Schickel-Oberlahnstein die
Anwesenden begrüßt hatte, eröffnete er die Versammlung
und übertrug das Wort Herrn Sander, der in vorzüglicher
Ausführung den Zweck und die Ziele dieser Zinnungen und
ganz besonders der Bäderzinnungen, die in diesen schweren
Kriegsjahren zum festen Zusammenschluß fast täglich Ver-
anlassung geben würden, vortrug. Ferner sprach für die
Gründung Herr H. J. Weil sowie der Obermeister der Nie-
derlahnsteiner Bäderzinnung, Herr Schäfer. Nach diesen
Worten konnte man schon zur Abstimmung schreiten und er-
gab diese einstimmige Annahme. Die Bäder-Pflichtzinnung
für den Kreis St. Goarshausen ist somit gegründet und als
vorläufiger Vorstand wählte man Herrn Th. Baldorf-
Oberlahnstein zum Vorsitzenden, Herrn Joh. Allmann-Nie-
derlahnstein als Schriftführer und Herrn Mit. Kalkofen-
Niederlahnstein als Kassierer. Bei den nun gefolgten
Besprechungen über Standesfragen entwickelte sich eine
recht lebhafteste Debatte, wobei mancher der Herren Bäder-

meist seine Wünsche und Meinungen so zum Vortrag brachte, daß die Herren Vertreter unserer Kreisverwaltung selbige für die kommenden Zeiten verwerten können und sollen, was auch in manchen Teilen zugefagt, in einzelnen Anregungen aber abgefragt werden mußte. Im Allgemeinen darf das Vädergewerbe unseres Kreises mit dem Erfolg dieser Versammlung sehr zufrieden sein und dürfen die gewünschten Abänderungen bei unserer Behörde bald zur Ausführung kommen. Nachdem Herr Schidel allen Anwesenden für den guten Verlauf der Versammlung seinen Dank abgestattet hatte, forderte er dieselben noch auf, nun auch der nächsten vaterländischen Pflicht zu gedenken, indem ein jeder nach seinen Kräften sich durch Zeichnung an der 9. Kriegsanleihe beteiligen möge.

1: Kriegstraunungs-Urlaub. Ueber Kriegstraunungs-Urlaub heißt es in einem Schreiben des preussischen Kriegsministers an den Reichstagsabg. Dr. Müller-Meiningen u. a.: Besondere Bestimmungen über Beurteilungen zu Kriegstraunungen sind nicht erlassen, weil diese nicht als „dringender Notstand“ angesehen werden, der eine ausnahmsweise und bevorzugte Beurteilung rechtfertigt. Es wird vielmehr im allgemeinen verlangt werden müssen, daß eine beabsichtigte Nottraunung gelegentlich eines Heimatsurlaubes vollzogen wird. Wird daher vom Truppenteil ein besonderer Urlaub zur Kriegstraunung bewilligt, so kann die Dauer desselben auf den nächsten Heimatsurlaub gegebenenfalls angerechnet werden.

2: Die Schnellfahrten der Niederländer Dampfschiffe auf der Strecke Rdn-Mainz haben mit dem letzten Sonntag ihr Ende erreicht. Der Personenverkehr war in der letzten Woche nochmals sehr rege, wozu die warme Witterung wesentlich beitrug.

3: Dampfschiffahrt. Die Personenschiffahrt der Rdn-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt wird nunmehr ganz eingestellt. Am letzten Sonntag fuhr das Schnellschiff nach Mainz zum letzten Male und gestern bot das in der Richtung nach Rdn fahrende Schnellschiff letztmalig in dieser Saison Gelegenheit zu einer Rheinfahrt. Für den in der Herbstzeit erfahrungsgemäß recht belangreichen Güterverkehr bleibt dagegen eine genügende Anzahl Güterdampfer in Fahrt, so daß eine rasche Verladungsmöglichkeit nach allen Stationen auf der Stromstraße Mannheim Rotterdam gewährleistet ist. Die an den Hauptstationen eingerichteten Sammlungsboote bieten sichere Verladungsgelegenheit nach den wichtigeren Binnenschiffen, wie Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden u. a.

4: Hinweis. Am 21. September 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A.), betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenstäbe, Weidenstämme, Weidenstreu, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Mangrohr, Strohrohr usw.), in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenstämme, Weidenstreu und Weidenstreu, Weidenstreu, Weidenstreu und Kopfweiden beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen erlaubt. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine große Anzahl von Einzelbestimmungen enthält, ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistereien und Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 24. September.

Die Kaze im Sad gekauft hat ein Bauersmann, dem ein Fuhrknecht ein Paket zum Verkauf anbot, das angeblich Wäschestücke enthielt. Der Soldat sagte noch, er solle sich beeilen, weil er keine Zeit mehr habe; da er mit dem Zuge fort müsse; für 39 M sei die Wäsche halb geschenkt. Die gutmütige Einfalt vom Lande gab ihm dann das Geld, und als unser Bauerlein später die so billig gekauften Wäschestücke sich einmal ansehen wollte,

da fiel er in Ohnmacht. Statt der Wäsche enthielt das Paket nämlich Laub, Heu usw. Um 39 M ärmer, dafür aber auch um eine Erfahrung reicher, verließ der Herringefallene die Wirtschaft in Ehrenbreitstein, wo er den Gästen sein Leid geklagt hatte.

5: Erhöhter Brückenlohn. Vom 1. Oktober ab wird das Brückenlohn auf der Coblenzer Rheinschiffbrücke für Fußgänger von 2 Pfg auf 3 Pfg. und außerdem für alle Fuhrwerke erhöht werden.

Nastätten, den 24. September.

6: Käufer ist Niederlahnsteinerbogisch. Eine Woche lang hatte die Frau des Expediteurs Theilemeier in Oberhausen sich in Nastätten im „Schwanen“ mit ihren beiden Kindern Aufenthalt genommen, als auf einem Spaziergang eines Morgens die Kinder vier Birnen von der Landstraße aushoben. Der Feldschütz Himmighofen, der hinter einem Kornhaufen lag, sah dies. Er stellte daraufhin Mutter und Kinder zur Rede, nahm einen Kinde den Rucksack ab und erstattete Anzeige wegen Obstdiebstahl. Am gleichen Mittag wurde der Feldschütz von der Bürgermeisterei mit dem Gendarm nach dem Gasthaus geschickt, um genau die Namen nochmals festzustellen. Hierbei soll sich Frau Theilemeier ebenso wie am Vormittag, dem Himmighofen gegenüber in Schimpfereien wie: Ihr Käufer, ihr Bauernkumpen usw., ausgelassen haben. Als dann die Frau zur Bürgermeisterei ging, wo bereits der Feldschütz über alles genau Bericht erstattet hatte, wurde sie vom Bürgermeister direkt aus dem Zimmer brüskt hinaus gewiesen. Wegen des Aufhebens der vier Birnen war Strafanzeige und wegen der Schimpfereien Beleidigungsklage erhoben. Frau Theilemeier wurde wegen Obstdiebstahl zu 5 Mark und wegen Beleidigung zu 30 Mark Geldstrafe vom Schöffengericht Nastätten verurteilt. Hiergegen hatte die Frau, weil sie sich absolut keiner Schuld bewußt, Berufung eingelegt. Die Strafkammer in Wiesbaden hob nun das Urteil des Schöffengerichts auf und sprach die Frau kostenlos frei sowohl vom Obstdiebstahl, als auch von der Beleidigung, da die Verhandlung zur Evidenz ergab, daß keinerlei der angeführten Beleidigungen, zumal der Ausdruck „Käufer“ wohl im Niederlahnsteinerbogischen gang und gäbe aber nicht am Niederrhein, der Heimat der Angeklagten, von ihr gefallen war. Das Gericht hatte sogar das Bedürfnis der Frau zu versichern, daß auch nicht einmal der Verdacht einer Beleidigung mehr auf ihr laste, trotz der gegenteiligen eiblichen Aussagen des Feldschützen und Gendarmen.

Aus Nah und Fern.

Coblenz, 23. Sept. Einem hier wohnenden Gärtner wurden in der Nacht zum Sonntag zwei schwere Ziegen geschlachtet und gestohlen. — Dem Kantinewirt einer Kaserne im Moselweiserfeld wurde in der Nacht zum Samstag ein 80 Pfund schweres Schwein an Ort und Stelle abgeschlachtet und mitgenommen. Ein zweites, ebenso schweres Schwein versuchten die Gauner zu schlachten; es lag morgens mit einer tiefen Schnittwunde am Hals und Bauch dem Sterben nahe in seinem Blute.

Neuwied, 23. Sept. Die ledige Anna B. von Marienhäusen und der Eisenbahnarbeiter Christ S. von Oberlahnstein wurden wegen Verbrechens gegen § 218 R.-St.-G. von der hiesigen Strafkammer zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Aachen. Wohlfahrtsamt. Die königliche Regierung hat für den Regierungsbezirk Aachen ein Wohlfahrtsamt ins Leben gerufen, dessen Aufgaben an erster Stelle einrichtender, ferner das Bestehende fördernder und endlich belehrender Art sind. Das Bezirkswohlfahrtsamt beabsichtigt eine möglichste Zusammenfassung aller Wohlfahrtsbestrebungen im Regierungsbezirk Aachen; es sieht als eine

seiner vornehmsten Aufgaben an, in den Landkreisen, regelte Wohlfahrtspflege im Sinne der Familienpflege anzuregen und zu fördern. Es faßt ferner die planmäßige Schulung von Hilfskräften ins Auge und will durch soziale Kurse die soziale Bildung in weite Kreise tragen. Nach und nach wird sich das Wohlfahrtsamt auch zu einem allgemeinen Auskunftsstelle für alle sozialen Fragen aufbauen. Die Geschäftsräume des neuen Wohlfahrtsamts befinden sich im Gebäude der kgl. Regierung am Theaterplatz.

Merenberg, 20. Sept. Im Reichenbacher Jagdrevier ereignete sich ein bedauerlicher Unglücksfall. Der Pächter der dortigen Jagd, ein Bezirksforstinspektor aus Frankfurt, hatte sich auf die Jagd begeben. Unterwegs entlud sich auf unaufgeklärte Weise das Gewehr des Jägers und das Geschloß durchschlug ihm dabei die Schlagader eines Beines. Da es dem Verletzten nicht gelang, sich einen kunstgerechten Verband anzulegen, auch Hilfe nicht gleich zur Stelle war, trat Verblutung ein, die den Tod des Jägers zur Folge hatte. Die Leiche wurde in die Heimat überführt.

Wegen umfangreichen Schleichhandels mit Butter nach dem Niederrhein erhielt Frau Edwin May an Kreuznach, Schäfergasse 10, vom pfälzischen Schöffengericht Rodenhäuser 2 Monate Gefängnis und 300 M Geldstrafe.

Zusammenstoß zweier D-Züge

Dresden, 23. Sept. Wie die Morgenblätter melden fuhr gestern abend 10.06 Uhr der Leipziger D-Zug mit sehr ermäßigter Geschwindigkeit am Riesaer Platz auf den hollenden Berliner D-Zug. Dieser D-Zug mußte dort halten, da ein Personenzug wegen Maschinendefektes ihm den Weg versperrte. Durch das Zueinanderfahren von Wagen wurde zahlreiche Personen verletzt, leider sind auch einige Todesfälle zu verzeichnen. Ein Feuerwehrgespann war in kurzer Zeit mit mehreren Kerkeln zur Stelle. Der Präsident des Rlg. Schöf. Staatsseifenböhnen traf mit einem Hilfszug des Staatsministers v. Seppewitz erschien in der Nacht ebenfalls an der Unfallstelle. Die Ursache des Unglücks scheint das Ueberfahren des Signals zu sein.

Der Weibsteufel

Rattowitz, 20. Sept. Um ihren 1914 geheirateten Mann, den Lokomotivführer G. los zu werden, und um ihrem Liebhaber leben zu können, beschuldigte Frau G. ihren Mann bei der Polizei, Verdrümen aus Eisenbahnwagen gestohlen zu haben. Als die Polizei Hausdurchsuchung abhielt, praktizierte das teuflische Weib solche Kriemen in des Gebäudes ihres Mannes. Er wurde vor Gericht gestellt, konnte aber seine Unschuld beweisen und wurde freigesprochen, während das satanische Weib sich jetzt wegen falscher Anschuldigung zu verantworten hat.

Der Todesvogel als Kriegsjetisch.

Auch die Amerikaner können nun, wie ein französisches Blatt triumphierend berichtet, der Anziehungskraft der Kriegsjetische nicht mehr widerstehen. Allerdings behandeln sie das schühende Talisman-Geheiß der Pariser, Renet und Rintintin, mit einer gewissen lächelnden Ueberlegenheit. Sie lassen sich von ihren Krankenpflegerinnen in den Lazaretten die Zauberkugeln an ihr Kthalithem heften, aber ihr Schutzbefürnis wird durch diese harmlose Spielerei nicht befriedigt. Daher suchen sie framp hast nach anderen Glückbringern und geraten dabei an manche überraschende Einfälle. So haben sich jetzt die Kraftfahrer der Sanitätskolonne als Glückstier einen Rabe erwählt — in augenscheinlichem Gegensatz zu der Anschauungsweise der verbündeten Franzosen, die mit dem Todesvogeln nichts zu tun haben wollen. Ein zahme Rabe bildet ihren unzertrennlichen Begleiter, und er verläßt sie nur, um auf dem Rücken eines jungen Ebers zu springen, den sie auf Spaziergängen zum Entsetzen der Vorübergehenden und zur großen Freude der Tommies mit sich führen.

Die Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bekämpfung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß auch vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

Zeichnungsbeginn Montag!

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580.9 18. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstippen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstippen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenstippen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Aenderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

- Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Verkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Verkauf von der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Verkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Verkäufer).
- Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Verkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidenzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a.
- Weidenschienen sowie Weidenstippen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a.
- Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1-4, sowie an die

* Trocknen Sortieren, Schalen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Verkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräberstraße 100a erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stod und Weidenstöcke auf dem Stod unterliegen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.

Melgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldedfrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldefarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräberstr. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldefarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldefarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldefarten darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Anfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Ueber Weiden auf dem Stod und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stod und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebs-einrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stod, Weidenstöcke auf dem Stod, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstippen, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidensträuchern sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Be-

* Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden Nr. G. 1023.2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917.

stimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

- 20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 M für 50 kg.
- 15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 M für 50 kg.
- 10 v. H. bei Grundpreis über 15 M für 50 kg.

Bei Weidenstippen, Weidenabfall, Weidenschienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Portracht) als Verladekosten des Pflanzers oder Herstellers bis zu einem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)

Für je 50 kg.

- Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr), Rohrohr, Malakarohr, hart und weich
 - bis 10 mm Durchm. 175,00
 - über 10 mm Durchm. 125,00
- Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - unter 3 mm Durchm. 250,00
 - 3 mm bis 10 mm Durchm. 200,00
 - über 10 mm Durchm. 150,00
- Peddig naturhell (gebleicht)
 - unter 3 mm Durchm. 275,00
 - über 3 mm bis zu 10 mm Durchm. 220,00
- Flechtrohr Nr. 1-6, nicht über 4 mm breit 800,00
- Rohrschienen (Widelfrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark 300,00
- Rohrschienen, Rohrschienen 200,00
- Rohrbast 40,00
- Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I Glatte, glatte, glatte, gelbe Kulturweiden	Klasse II Glatte, glatte, glatte, gelbe Kulturweiden	Klasse III Glatte, glatte, glatte, gelbe Kulturweiden
	Für 50 kg	Für 50 kg	Für 50 kg
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stod liefert, unsortiert *)			
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
bezgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
bezgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weidenbergweiden) für 50 kg 12,00 M.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00		
b) über 60 bis 80 cm	52,00		
c) „ 80 „ 100 „	45,00	30,00	
d) „ 100 „ 120 „	39,00		15,00
e) „ 120 „ 160 „	34,00		
f) „ 160 „ 200 „	30,00	23,00	
g) „ 200 cm	25,00	19,00	
3. Geschälte rote Weiden.			

Für geschälte rote (gefachte oder gefotene) Weiden dürfen 4,00 M zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zuge schlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungepöhlte fruchte Weidenstöcke*).

- | | |
|---|---------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchm. (20 cm über dem Stammende gemessen) | 4,50 M. |
| b) nicht abgewipfelt, auch unfortiert und über 27 mm Durchm. | 3,00 M. |
| c) unfortiert abgewipfelt | 3,75 M. |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungepöhlte trockene Weidenstöcke.

- | | |
|---|---------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchm. (20 cm über dem Stammende gemessen) | 6,50 M. |
| b) nicht abgewipfelt, auch unfortiert und über 27 mm Durchm. | 5,00 M. |
| c) unfortiert, abgewipfelt | 5,75 M. |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Gepöhlte weiße Weidenstöcke.

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) bis 15 mm Stärke | 15,00 M. |
| b) über 15—18 mm Stärke | 14,00 " |
| c) " 18—27 " | 13,00 " |
| d) " 27—32 " | 10,00 " |
| e) " 32 mm Stärke | 8,00 " |

4. Gepöhlte rote Weidenstöcke.

Für gepöhlte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M. zu dem für gepöhlte weiße Weidenstöcke Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stod und Weidenstöcke auf dem Stod, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

- | | |
|--|-------------|
| bei Weiden der Klasse I | um 60 v. H. |
| bei Weiden der Klasse II | um 70 v. H. |
| bei Weiden der Klasse III u. Weidenstöcken | um 75 v. H. |

*) Da die Preistafel Preise nur für fruchte und trockene Ware vorstellt, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen fruchte und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Augenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) 1 1/2 mm stark | für je 50 Kg. 170 M. |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | für je 50 Kg. 140 M. |
| c) über 2 1/2 bis 4 mm stark | für je 50 Kg. 100 M. |

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenfernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenferns (Mark) ausgehobelt ist.

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) bis 1 1/2 mm stark | für je 50 Kg. 100 M. |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | für je 50 Kg. 85 M. |
| c) über 2 1/2 bis 4 mm stark | für je 50 Kg. 60 M. |

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15 M. für je 50 Kg. zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Ranten für Spiralweiden.

Für je 50 Kg. 13 M.

VII. Weidenstangen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstange (Zopfstange).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungepöhlten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 Kg. 3 M.

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- u. zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken

- | | |
|---|--------------------|
| 1. frische fruchte Rinde | für je 50 Kg. 2 M. |
| 2. lufttrockene Rinde | für je 50 Kg. 6 M. |
| 3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt | für je 50 Kg. 8 M. |
| 4. Rinde von Weidenstöcken | für je 50 Kg. 4 M. |

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stod stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Frankfurt (Main), den 21. September 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Mainz, den 21. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Coblenz, den 21. September 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
R. R. 1368/9. 18.

Bekanntmachungen.

Der Bebauungsplan in der Mark Straße D und südlich davon, sowie der Bebauungsplan der Luisenstraße, welche vom 17. 7. 18 vier Wochen offen gelegen haben, sind förmlich festgesetzt und liegen die Pläne zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramt während den festgesetzten Dienststunden offen.

Niederlahnstein, 21. Septbr. 1918. Der Magistrat.

Ein Taschmesser und ein Schlüssel

ist als Fundstück hier abgegeben worden.

Niederlahnstein, den 23. September 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Schwester, Schwägerin und Tante

Fraulein Katharina Hellmund

sagen wir hiermit Allen, besonders den Teilnehmern an der Beerdigung sowie den Kranz- und Messespendern unsern herzlichsten Dank.

Geschwister Hellmund.

Niederlahnstein, den 23. September 1918.

Für Winzer und Weinhändler.

Wegen Auflösung läßt der Filsener Winzerverein am Freitag, den 27. September, mittags 1 Uhr

sein gesamtes Inventar, darunter eine fast neue Kelter, Traubenmühle, Stäben, Facklersteine usw. öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Der Vorstand.

Dr. Zimmermann'sche kaufmänn. Privatschule Coblenz

Inh.: Carl Gade, öffentl. angelegter und beidg. Bacherrevisor. Am 8. Oktober beginnt ein Jahreskurs für jüngere Personen beider Geschlechter und ein Halbjahreskurs für reifere Personen. Näheres durch Prospekt. Berl. Auskunft jederzeit im Schulhaus Hohenzollernstraße 148.

Suche möblierte oder unmöbl. 3-4-Zimmerwohnung mit Küche. Frau Dr. Gerng, Wilhelmstraße 5.

Ältere Person gesucht zur Führung eines frauenlosen Haushalts, ein Witwer mit 2 Kindern, die schulpflichtig sind. Offerten sind zu richten 3. 10. 18 an die Geschäftsstelle d. Hg.

Suche für eine resp. drei Familien, welche aus dem Gaargebiet nach Oberlahnstein oder nächste Orte verziehen wollen, Wohnungen zu mieten oder passendes Haus zu kaufen. Schriftliche Angebote erbitte recht bald. Edward Schinkel.

1 ob. möbl. Zimmer zu vermieten. Wo, sagt die Geschäftsstelle.



Am 5. Sept. d. J. starb den Heldentod für das Vaterland bei Mollinshart westl. von Laon der wissenschaftliche Lehrer der Anstalt, Pfarrer a. D.

Max Rieper

Leutnant d. L. u. Kompagnieführer in einem Infanterie-Regt.
Inhaber des E. K. 2ter Kl.

Die Anstalt verliert in ihm einen geschätzten Kollegen, eifrigen und tüchtigen Lehrer und Erzieher der Jugend.

St. Goarshausen, den 22. September 1918.

Die Direktion des Instituts Hofmann (Realschule).
i. B.: Gustav Vogel, wiss. Lehrer.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und bei dem Hinscheiden unserer lieben Entschlafenen sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Mencke für die liebevollen Besuche während der Krankheit und die trostreichen Worte am Grabe und den zahlreichen Kranzspendern unsern innigsten Dank.

In Namen der Hinterbliebenen:
Friedrich Scharlach.
Familie Gottwald.

Oberlahnstein, den 24. September 1918.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

nehmen zu den Originalbedingungen entgegen

Vorschuß-Verein
Braubach.

Volksbank
Oberlahnstein.

Junger Herr sucht in Oberlahnstein ab 1. Oktober möbliertes Zimmer eventl. mit Koch- u. Gebote unter Nr. 26 an die Geschäftsstelle.

Suche zur Führung meines Haushalts eine ältere Person, die auch Ziegen melken u. füttern kann. Näheres Geschäftsstelle.

Stundenmädchen
oder Frau für Morgens 2-3 Stunden gesucht.
Frau Bruns, Schwanenweg.

Quitten, Kürbis und Füllpfel

kauft Konditorei Risch, Oberlahnstein.

3 Jahre 6-7 Wochen alte Kerkel sind abgegeben. Hochstraße 3.

Hellgrauer trennwachamer Schäferhund

zu verkaufen bei Peter Schweibert, Oberlahnstein

Ein fast neues, vollständiges Bett mit moderner ruheempfindlicher Federkiste mit hohem Kopf wegen Mangel an Raum preiswert zu verkaufen. Wo, sagt die Geschäftsstelle.

1 Mann zum Rufe-schwingen

gesucht. Wo, sagt die Geschäftsstelle d. Hg.

Wegen Erkrankung meines einzigen, suche per 1. Oktober ein Altes, erfahrendes

Mädchen

für Küche und Haus bei gutem Lohn. Zug- und Wascheisen vorhanden. Näheres Frau Daisy Fuchs, Oberlahnstein, Kalle 7.

Tüchtiges Mädchen

zu drei Personen gesucht. Ertragen 12 5 oder 12 6. Maschenbildchenweg 15, 1. St. Coblenz.

Suche zum 1. oder 15. Oktober ein tüchtiges, fleißiges

Mädchen

das kochen kann, für Küche und Haus, Zweitmädchen vorhanden, Haushalt 2 Personen. Meldungen vom 27. ab, Mainzerstr. 56, Coblenz, von Pfunf.

Paffend für Kriegerwitwe!

Auf eine Ziege bei kleiner Rheinabfahrt treue, sehr saubere und zuverlässige

Frau

gesucht für die Reinigung der Büros, Wäsche, Wartung der Kinder und Gärtnerei sowie andere Arbeiten. Freie Wohnung von 2 Stuben mit großer Küche, freie Feuerung und Warenteilung. Schriftliche oder mündliche Meldung Wiesbaden, Krienenstr. 16